

Abschrift

31 O 339/25



Landgericht Köln

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Pro Rauchfrei e. V., vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Stephan Weinberger, Birkenstr. 7, 94539 Grafing,

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte: Mueller.legal Müller Rechtsanwälte
Partnerschaft, Mauerstr. 66, 10117 Berlin,

gegen

die E-Vape GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Kirchplatz 7, 51789 Lindlar,

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. Bo Hillebrand, Lange Str.
75, 24399 Arnis,

wird auf Antrag des Antragstellers gemäß §§ 935 ff., 938 ZPO, und zwar wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, Folgendes angeordnet:

Der Antragsgegnerin wird es unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten untersagt,

im geschäftlichen Verkehr in Diensten der Informationsgesellschaft
Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und / oder Nachfüllbehälter

- I. durch Hinzufügen von Bildelementen und / oder Bildhintergründen in einer Art und Weise darzustellen, die über eine rein sachliche Produktinformation wie Produktname, Preis, Packungsgröße oder sonstige technische Daten hinausgeht,

wenn dies geschieht wie folgt:



und/oder



und/oder



und/oder



und/oder



II. mit den folgenden Äußerungen zu versehen:

1. „perfekte Kombination aus süßem Pfirsich und gekühltem Eistee“
und / oder „Genieße das traditionelle Aroma von Apfelstrudel mit
Zimt, das jeden Liebhaber von süß-würzigen Noten begeistern
wird.“

und / oder

2. „Der metallische Farbverlauf des Aluminiumgehäuses macht die
V2 zum echten Hingucker und verleiht der Elfbar V2 den extra
Hauch Klasse.“

und / oder

3. „Pod-Systeme bieten gegenüber herkömmlichen Einweg-E-
Zigaretten erhebliche (...) Kostenvorteile, da lediglich der Pod
ausgetauscht wird, und nicht das gesamte Gerät entsorgt werden
muss.“

und / oder

4. „sehr benutzerfreundlich“ und / oder „Ein wesentlicher Vorzug
liegt zudem in der Benutzerfreundlichkeit.“

und / oder

5. „Pod-Systeme bieten gegenüber herkömmlichen Einweg-E-Zigaretten erhebliche Umweltvorteile (...), da lediglich der Pod ausgetauscht wird, und nicht das gesamte Gerät entsorgt werden muss.“

und / oder

6. „Such dir deine Favoriten aus und probier dich durch. Du wirst begeistert sein.“

und / oder

7. „Innovation“

jeweils wie in der mit diesem Beschluss **fest verbundenen Anlage ASt4** wiedergegeben.

III. Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

IV. Der Verfahrenswert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die einstweilige Verfügung glaubhaft gemacht durch Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung, von Screenshots sowie weiterer Unterlagen. Die Abmahnung des Antragstellers vom 24.10.2025, die Schutzschrift vom 17.11.2025 sowie die Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 08.12.2025 lagen der Kammer vor.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und begründet.

Die Zuständigkeit des Landgerichts ergibt sich aus § 14 Abs. 1, 2 UWG; § 35 ZPO.

1.

Ein Verfügungsgrund liegt vor. Die sich aus § 12 Abs. 1 UWG ergebende Vermutung der Dringlichkeit ist nicht widerlegt.

2.

Der Verfügungsanspruch folgt aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3; 3; 3a UWG i.V.m. § 19 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 TabakerzG.

a)

Der Antragsteller ist in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste der qualifizierten Einrichtungen eingetragen und dementsprechend nach §§ 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG, 4 UKlaG aktivlegitimiert. Eine Aussetzung zur Überprüfung des (Fort-)Bestehens der Eintragungsvoraussetzungen kommt im einstweiligen Verfügungsverfahren von vornherein nicht in Betracht.

Die Unterlassungsklage wegen eines Verstoßes gegen § 19 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 TabakerzG ist vom Satzungszweck des Antragstellers umfasst. Zu seinen satzungsgemäßen Aufgaben gehören nach § 2 Abs. 1 und 2 der Vereinssatzung Maßnahmen des Verbraucherschutzes durch Verbraucherberatung und -aufklärung sowie die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege zur Vermeidung unerwünschten Passivrauchens. Der Satzungszweck ist schon in der ursprünglichen Satzungsfassung nicht ausschließlich auf Tabakerzeugnisse beschränkt, sondern dahin auszulegen, dass auch ein Schutz vor Waren, die mit dem Konsum von Tabakerzeugnissen in Verbindung stehen oder diesen artverwandt sind, angestrebt wird. Im Kontext des Werbeverbotes nach § 19 TabakerzG unterscheidet der Gesetzgeber nicht zwischen Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen. Hiernach kann dahinstehen, ob eine von der Antragsgegnerin bestrittene Änderung der Satzung des Antragstellers stattgefunden hat.

b)

Bei § 19 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 TabakerzG handelt es sich um eine Marktverhaltensregel im Sinne von § 3a UWG (vgl. BGH, Urteil v. 5.10.2017 – I ZR 117/16 – Tabakwerbung im Internet – juris).

c)

Mit den beanstandeten Bildelementen und -hintergründen wie in Ziffer I. des Tenors sowie den Aussagen wie in Ziffer II des Tenors verstößt die Antragsgegnerin gegen das Werbeverbot aus § 19 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 TabakerzG. Nach dieser Vorschrift ist Werbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter in Diensten der Informationsgesellschaft verboten.

Das Internet zählt zu den Diensten der Informationsgesellschaft, soweit es zu wirtschaftlichen Zwecken genutzt wird (vgl. BGH, Urteil v. 5.10.2017 – I ZR 117/16 –

Tabakwerbung im Internet – juris; OLG München, Urteil v. 21.4.2016 – 6 U 2775/15, GRUR-RS 2016, 11421 Rn. 29 ff.).

Bei den beanstandeten Bilddarstellungen und Aussagen handelt sich um Werbung i.S.d. § 2 Nr. 5 TabakerzG, da sie den Produkten positive Eigenschaften zuschreiben und dem Ziel der Verkaufsförderung dienen (vgl. OLG Saarbrücken, Urteil vom 08.09.2021 - 1 U 68/20, GRUR 2022, 507).

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin ist § 19 Abs. 3, Abs. 2 TabakerzG nicht einschränkend dahingehend auszulegen, dass das Verbot der Werbung in Diensten der Informationsgesellschaft in spezialisierten Online-Shops des Tabakfachhandels keine Anwendung finde. Gemäß der Verweisung des § 19 Abs. 3 TabakerzG sind Dienste der Informationsgesellschaft gedruckten Veröffentlichungen, also Zeitschriften, Zeitungen und Magazinen, gleichgestellt. Nach Erwägungsgrund 4 der EU-RL 2003/33/EG und den Gesetzgebungsmaterialien soll Werbung für Tabakerzeugnisse auf diejenigen Magazine und Zeitschriften beschränkt sein, die sich nicht an die breite Öffentlichkeit richten (BT-Drs 18/7218, 42). Dem trägt der Ausnahmetatbestand des § 13 Abs. 2 S. 2 TabakerzG Rechnung. Ein frei abrufbarer Online-Shop wie derjenige der Antragsgegnerin richtet sich jedoch an die breite Öffentlichkeit, sodass für die Anwendung des Ausnahmetatbestands kein Raum besteht. Mit der nicht glaubhaft gemachten Behauptung, der Shop sei durch sein Angebot auf einen eingegrenzten Adressatenkreis gerichtet, dringt die Antragsgegnerin nicht durch.

d)

Der Verstoß ist für den Verkehr spürbar.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Für die Gewährung einer Aufbrauchsfrist ist im hiesigen einstweiligen Verfügungsverfahren kein Raum.

Die Festsetzung des Verfahrenswerts beruht auf § 3 ZPO, §§ 51 Abs. 4, 53 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Köln, 10.12.2025
31. Zivilkammer

Dr. Bausch
Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Nordhoff
Richter

Brixel
Richterin am Landgericht